

**Leitlinie des Prüfungsausschusses
des Aufsichtsrats der GEA Group Aktiengesellschaft für die
Beauftragung von Nichtprüfungsleistungen**

Der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats der GEA Group Aktiengesellschaft erlässt folgende Leitlinie:

I. Zweck der Leitlinie

1. Mit der EU-Abschlussprüferreform – bestehend aus der Richtlinie 2014/56/EU und der Verordnung Nr. 537/2014 („**EU-VO**“) sowie der Umsetzung der neuen Vorgaben für die Abschlussprüfung in Deutschland durch das Abschlussprüferreformgesetz (veröffentlicht am 17. Mai 2016 im Bundesgesetzblatt) – wurde ein umfassendes Regelwerk zur Reform der Abschlussprüfung verabschiedet.
2. Die EU-Abschlussprüferreform beschränkt die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer. Sie definiert einen Katalog verbotener Nichtprüfungsleistungen (sog. Blacklist). Zudem besteht für nicht verbotene Nichtprüfungsleistungen eine Honorargrenze von 70% des durchschnittlichen Abschlussprüferhonorars der letzten drei aufeinanderfolgenden Jahre (sog. Fee Cap – erstmals für das Geschäftsjahr 2020). Schließlich hat der Prüfungsausschuss ab 1. Januar 2017 allen nicht verbotenen Nichtprüfungsleistungen vorab zuzustimmen (sog. pre-Approval). Diese Regelungen dienen der Sicherstellung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, die der Prüfungsausschuss zu überwachen hat.
3. Diese Leitlinie dient der Festlegung des Zustimmungsprozesses über die Beauftragung des Abschlussprüfers und seines Netzwerks mit Nichtprüfungsleistungen. Damit soll sichergestellt werden, dass keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen beauftragt werden und die geltenden Honorarobergrenzen eingehalten werden.

II. Geltungsbereich

Diese Leitlinie gilt für die GEA Group Aktiengesellschaft und alle mit ihr verbundenen Unternehmen („**GEA-Konzerngesellschaft**“, gemeinsam mit der GEA Group Aktiengesellschaft „**GEA Group**“).

III. Definitionen

1. „**Honorarverhältnis**“ meint das Verhältnis zwischen
 - a. Zähler: Honorare des gesetzlichen Abschlussprüfers (nicht seines Netzwerks) für Nichtprüfungsleistungen, die im laufenden Geschäftsjahr für die GEA Group erbracht wurden.

- b. Nenner: Durchschnitt der in den letzten drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren für die Abschlussprüfungen (einschließlich der konsolidierten Abschlüsse) der GEA Group an den gesetzlichen Abschlussprüfer (nicht sein Netzwerk) gezahlten Honorare.

IV. Honorargrenze

1. Das Honorarverhältnis darf gemäß den gesetzlichen Bestimmungen maximal 70% betragen. Das heißt, soweit unter Berücksichtigung der bisher genehmigten Nichtprüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die weitere Beauftragung des Abschlussprüfers (nicht seines Netzwerks) mit einer nicht verbotenen Nichtprüfungsleistung dazu führt, dass die Honorargrenze erreicht oder überschritten wird, ist die Zustimmung zur Beauftragung zu verweigern. Dabei sind die für die freiwillige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts durch den gesetzlichen Abschlussprüfer anfallenden Honorare in den Zähler einzubeziehen.

V. Verbotene und zulässige Nichtprüfungsleistungen

1. Verbotene Nichtprüfungsleistungen

Die EU-VO hat in Art. 5 eine Liste der für den Abschlussprüfer und jedes Mitglied seines Netzwerks grundsätzlich verbotenen Nichtprüfungsleistungen festgelegt. Eine Leistung dieser Verbotsliste darf weder direkt noch indirekt für die GEA Group erbracht werden.

2. Zulässige Nichtprüfungsleistungen

Nach der EU-VO sind Nichtprüfungsleistungen, die der Abschlussprüfer oder ein Mitglied seines Netzwerks für die GEA Group erbringt, unter Beachtung der allgemeinen Unabhängigkeitsregelungen weiterhin zulässig, solange kein explizites Verbot seitens der EU-VO ausgesprochen wurde.

Nach Artikel 5, Absatz 3 der EU-VO können die Mitgliedstaaten die Erbringung ausgewählter Nichtprüfungsleistungen aus Artikel 5 zulassen.

Der deutsche Gesetzgeber hatte das Wahlrecht der EU-VO in Anspruch genommen. Diese Regelungen galten für die Gesellschaften der GEA Group mit Sitz in Deutschland. Zulässig waren danach eine Vielzahl von Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen, sofern sich diese Leistungen nicht einzeln oder zusammen auf den zu prüfenden Jahresabschluss unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirkten. Durch die Einführung des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG), welches am 1. Juli 2021 in Kraft tritt, wird auf die weitere Inanspruchnahme des Wahlrechtes durch den deutschen Gesetzgeber verzichtet. Die Übergangsregeln erlauben die Erbringung der ausgewählten Steuerberatungs- und Bewertungsleistungen bis zum 31. Dezember 2021.

Die Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechtes in anderen EU-Staaten geht aus der Übersicht in Anlage 2 hervor. Der aktuelle Stand wird auf der folgenden Website veröffentlicht: [ECG - 8th Company Law Directive \(8cld.eu\)](http://ECG-8thCompanyLawDirective(8cld.eu)). Demnach ist die Erbringung ausgewählter Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer für Konzerngesellschaften der GEA Group AG mit Sitz in der EU ggf. weiterhin möglich.

VI. Zustimmungsprozess für Nichtprüfungsleistungen

1. Alle Nichtprüfungsleistungen müssen den vom Prüfungsausschuss in dieser Leitlinie festgelegten Billigungsprozess durchlaufen. Nichtprüfungsleistungen beinhalten alle Leistungen des Abschlussprüfers und seines Netzwerks, die nicht Abschlussprüferleistungen darstellen.

Der Prüfungsausschuss beschließt einen Katalog an zulässigen Nichtprüfungsleistungen durch den gesetzlichen Abschlussprüfer und die Mitglieder seines Netzwerks für die GEA Group. Dadurch werden - nach Maßgabe dieser Leitlinie - Einzelbilligungen entbehrlich. Die vom Prüfungsausschuss vorab gebilligten Katalogleistungen sind in Anlage 1 aufgeführt. Der Prüfungsausschuss delegiert die Entscheidungsbefugnis über die Zulässigkeit im Einzelfall der in Anlage 1 aufgeführten Nichtprüfungsleistungen an den Finanzvorstand unter den Voraussetzungen von Ziff. VI.3, es sei denn, eine Einzelbilligung ist gem. nachfolgender Ziff. VI.2 erforderlich.

Der Prüfungsausschuss überprüft den Katalog regelmäßig, zumindest einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres.

2. Einzelbilligungen durch den Prüfungsausschuss sind in folgenden Fällen erforderlich:
 - a. Soweit eine Nichtprüfungsleistung nicht im Katalog der vorab gebilligten Nichtprüfungsleistungen enthalten, aber dennoch zulässig ist; oder
 - b. Soweit das Honorar für eine zulässige Nichtprüfungsleistung voraussichtlich die Höhe von EUR 250.000 überschreitet; oder
 - c. Soweit unter Berücksichtigung der bisher genehmigten Nichtprüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die weitere Beauftragung des Abschlussprüfers (nicht seines Netzwerks) mit einer Nichtprüfungsleistung dazu führt, dass die Honorargrenze erreicht oder überschritten wird; oder
 - d. Soweit die Einordnung einzelner Leistungen in die in Anlage 1 enthaltenen Katalogleistungen nicht zweifelsfrei möglich ist.
3. Die Zustimmung ist zu verweigern, wenn und soweit
 - es sich um eine verbotene Nichtprüfungsleistung handelt, oder
 - durch die Beauftragung das Honorarverhältnis 70% erreicht oder überschritten wird, oder
 - die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers durch die Beauftragung gefährdet ist.

VII. Informationspflichten

1. Der Prüfungsausschuss wird regelmäßig in seinen ordentlichen Sitzungen über das für das jeweilige Geschäftsjahr zu erwartende Honorarverhältnis informiert.
2. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird über jede genehmigte Nichtprüfungsleistung durch den Finanzvorstand im Anschluss informiert.

VIII. Sonstiges

1. Der Vorstand ist für die Umsetzung dieser Leitlinie verantwortlich.
2. Diese Leitlinie tritt am 12. August 2021 in Kraft.

Anlage 1: Liste von ausgewählten zulässigen Dienstleistungen

Abschlussprüfungsleistungen (in Anlehnung an IDW HFA 36)	
1	Gesetzlich vorgeschriebene und freiwillige Jahres- und Konzernabschlussprüfungen
2	Nachtragsprüfungen gemäß § 316 Abs. 3 HGB
3	Bescheinigung zur Offenlegung (IDW PS 400)
4	Prüfung eines nach § 325 Abs. 2a HGB offenzulegenden IFRS-Einzelabschlusses
5	Prüfung des Risikofrüherkennungssystems nach § 317 Abs. 4 HGB
6	Prüfungen i.S.v. § 35 Abs. 2 und 5 VAG
7	Prüfung des Abhängigkeitsberichts nach § 313 AktG
8	Tätigkeiten des Teilbereichsprüfers und/oder des Konzernprüfungsteams in Bezug auf die Finanzinformationen bedeutsamer und nicht bedeutsamer Teilbereiche i.S.v. IDW PS 320 n.F.
9	Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Enforcement-Verfahren
10	Prüfungen einzelner Abschlussangaben gemäß IDW PS 490
11	Prüferische Durchsicht eines Zwischenabschlusses i.S.v. IDW PS 900
12	Prüfung des internen Kontrollsystems bei Dienstleistungsunternehmen i.S.v. IDW PS 951 n.F. oder ISAE 3402
Andere Bestätigungsleistungen (in Anlehnung an IDW HFA 36)	
13	Gesetzlich geforderte andere Bestätigungsleistungen, z.B.: - Gründungsprüfung nach § 33 AktG
14	- Verschmelzungsprüfung nach § 9 UmwG
15	- Spaltungsprüfung nach § 125 i.V.m. § 9 UmwG
16	- Prüfungen nach § 34c GewO, § 16 MaBV und § 34f GeWO, § 24 FinVermV
17	- Prüfungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (IDW PS 970)
18	- Prüfungen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (IDW PS 971)
19	- Prüfungen Pro-Forma-Finanzinformationen (IDW PH 9.960.1)
20	EMIR-Prüfung gem. § 20 WpHG
21	Prüfung oder prüferische Durchsicht der Berechnung der Solvabilitätsanforderungen (einschl. interne Modelle, Einstufung der Eigenmittelbestandteile), von aufsichtsrechtlichen Berichten und der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung nach VAG
22	Prüfungen von Corporate Governance Systemen, z.B. des CMS oder RMS nach IDW PS 980, 981
23	Erteilung eines Comfort Letter
24	Prüfung von IT Systemen, z.B. ISO 27001, IDW PS 880, 951
25	Mittelverwendungsprüfungen
26	Agreed-upon procedures (z.B. ISRS 4400, IDW PS 480, 481)
27	Werthaltigkeitsbescheinigungen

28	Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung (Squeeze-Out) gemäß § 327c AktG
29	Prüfung eines EAV / Beherrschungsvertrages nach §293b AktG
30	ISO Zertifizierungen (z.B. Qualität (ISO 9001), Umwelt (ISO 14001), Energie (ISO50001))
Steuerberatung¹	
31	Ableitung der Steuerbilanz aus dem handelsrechtlichen Jahresabschluss einschließlich Dokumentation der Steuerbilanzsätze und der nach § 5 EStG zu führenden Verzeichnisse, Erstellung der E-Bilanz gem. § 5b EStG und Übermittlung an das Finanzamt
32	Erstellung betrieblicher Steuererklärungen / Steuervoranmeldungen / sonstiger Anträge einschließlich Einkommensteuererklärungen für Unternehmen / unternehmensgleiche Zusammenschlüsse oder natürliche Personen
33	Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit den Steuerverpflichtungen des Unternehmens wie z.B. Korrespondenz mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit Steuererklärungen / Steuervoranmeldungen / sonstigen Anträgen, Prüfung von Steuerbescheiden und Vorauszahlungsbescheiden
34	Unterstützung im Zusammenhang mit und Betreuung von außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfen gegen Steuerbescheide
35	Steuerliche Würdigung von und Beratung zu Einzelsachverhalten aus der Geschäftstätigkeit des Unternehmens
36	Steuerliche Beratung im Zusammenhang mit der Außenprüfung (ohne Lohnsteuerausprüfung): Erstellung gutachterlicher Stellungnahmen zur Erläuterung von bestimmten rechtlichen Auffassungen in Außenprüfungsverfahren, Teilnahme an Besprechungen des Unternehmens mit den Außenprüfern der Finanzverwaltung, Unterstützung im Zusammenhang mit und Betreuung von außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelfen
37	Steuerliche Unternehmensanalysen: Ermittlung und Bewertung steuerlicher Risiken, einschließlich Tax Due Diligence
38	Steuerliche Analyse der Finanzierungsstrukturen, insbesondere der Gesellschafterfremdfinanzierung
39	Erbschaftsteuerberatung und -bewertungsleistungen
40	VAT-Review der umsatzsteuerlich relevanten Einstellungen im ERP-System: Gap-Analyse bestehender Prozesse und/oder Systeme aus umsatzsteuerlicher Sicht
41	E-Bilanz: Aufnahme und Gap-Analyse bestehender Prozesse des Unternehmens im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen an die E-Bilanz; Konzeption und Unterstützung bei der Umsetzung der auf Basis der steuerrechtlichen Anforderungen notwendigen Anpassungen in Prozessen und Systemen
42	Beratung im Zusammenhang mit den Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) und insbesondere den darin enthaltenen Grundsätzen zur Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit; Erstellung von Fachkonzepten im Zusammenhang mit der Erfüllung steuerlicher Vorschriften zum digitalen Datenzugriff der Finanzverwaltung
43	Beratungsleistungen im Zusammenhang mit den gesetzlichen Dokumentationspflichten für Verrechnungspreise und Unterstützung bei der Erstellung von Verrechnungspreisdokumentationen
44	Beratung und Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Verständigungsverfahren nach DBA oder EU-Schiedsverfahrenskonvention auf dem Gebiet der Verrechnungspreise, einschließlich Teilnahme an Besprechungen des Unternehmens mit der Finanzverwaltung
45	Tax Compliance-Tätigkeiten gemäß Ziffer 35-40 und allgemeine Beratungsleistungen im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Einsatz von Mitarbeitern und Entsendungsprozessen, ohne lohnsteuerliche Beratungsleistungen
46	Stellung von Sozial- und Krankenversicherungsanträgen einschließlich der Beantragung von Familienleistungen

¹ Gilt für alle Nicht-EU-Länder sowie für EU-Mitgliedsstaaten, welche von dem Wahlrecht gemäß Art. 5 Abs. 3 EU VO Gebrauch gemacht haben, welches die Erbringung der in der Verbotsliste aufgeführten Steuerberatungsleistungen (bis auf Steuerberatungsleistungen im Zusammenhang mit Lohnsteuer und mit Zöllen) und von Bewertungsleistungen erlaubt, sofern bestimmte Anforderungen kumulativ erfüllt sind.

	(Kindergeld, Elterngeld) und der Tätigkeiten registrierter Rentenberater, ohne lohnsteuerliche Beratungsleistungen
47	Beratung zu Außenwirtschaftsrecht und Exportkontrolle sowie Energie- und Stromsteuerrecht
48	Erstellung von gesetzlich erforderlichen Steuerbescheinigungen (z. B. gem. § 5 InvStG)
49	Beratung im Zusammenhang mit FATCA Anforderungen
50	Strukturierungsberatung: Steuerliche Analyse bestehender Strukturen, Beratung hinsichtlich steuerlicher Rahmenbedingungen, die zu beachten sind und Beurteilung der steuerlichen (und handelsrechtlichen) Implikationen verschiedener vom Unternehmen gewählter Strukturalternativen und -konzepte sowie weitere steuerliche Beratung in diesem Zusammenhang, sofern nicht der Bereich des § 319a Abs. 1, Nr. 2 HGB berührt wird (Gewinnkürzung im Inland, Gewinnverlagerung ins Ausland, keine wirtschaftliche Notwendigkeit)
51	Analyse von Verrechnungspreisstrukturen und Beratung im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Konzepten zur steueroptimalen Gestaltung von Verrechnungspreisen zwischen verbundenen Unternehmen
Rechtsberatungsleistungen²	
52	Allgemeine rechtliche Beratung im Sinne einer rechtlichen Würdigung von Einzelsachverhalten und Beratung zu damit zusammenhängenden Rechtsfragen
53	Entwurf von und Beratung im Zusammenhang mit Verträgen, Satzungen, Beschlüssen für alle Rechtsgebiete
54	Unterstützung bei Verhandlungen auf Basis der Vorgaben des Unternehmens und ohne Zeichnungs- und Abschlussvollmacht, ohne gerichtliche Vertretung
55	Rechtliche Begleitung bei Projekten und Vorhaben, ohne gerichtliche Vertretung
Rechnungslegungsbezogene Beratung bzw. Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Gestaltung und Umsetzung interner Kontroll- oder Risikomanagementverfahren, die bei der Erstellung und/oder Kontrolle von Finanzinformationen oder Finanzinformationstechnologiesystemen zum Einsatz kommen	
56	Allgemeine Beratung bei der Anwendung oder Ersteinführung von Rechnungslegungsgrundsätzen, inkl. Darstellung der gesetzlich geforderten, allgemein anerkannten oder sog. Better Practice Methoden und Vorgehensweisen, ohne Entwicklung von Implementierungs- oder Fachkonzepten
57	Bestandsaufnahme, Gap- und Auswirkungsanalysen im Hinblick auf Rechnungslegungsanforderungen
58	Vorbereitung und Durchführung von Schulungsmaßnahmen auf dem Gebiet abstrakter Rechnungslegungsanforderungen
59	Beurteilung von Implementierungs- oder Fachkonzepten, <u>die nicht durch den Abschlussprüfer erstellt wurden</u>
60	Qualitätssichernde Prüfung oder projektbegleitende Prüfung (gemäß oder in Anlehnung an IDW PS 850) im Zusammenhang mit der Gestaltung und Umsetzung interner Kontroll- und Risikomanagementverfahren, die bei der Erstellung und / oder Kontrolle von Finanzinformationen zum Einsatz kommen (z. B. Finanzbuchhaltung, Reporting, Konsolidierung und Planung)
Beratung zu IT Systemen / Prozessen, die nicht rechnungslegungsrelevant oder Gegenstand einer Prüfung des Abschlussprüfers sind	
61	Bestandsaufnahme, Benchmarking, Gap- und Auswirkungsanalysen (z. B. Kostenanalyse, Digitalisierung)
62	Beratung bei der Softwareauswahl und Tool-gestützte Datenanalyse (Data Analytics)
63	Erstellung von Fach- oder Implementierungskonzepten (z. B. ERP nur soweit ohne Bezug zu Rechnungslegung oder Prüfung; Business Intelligence)

² Rechtsberatungsleistungen durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG), andernfalls durch assoziierte Rechtsanwaltskanzleien. Die gerichtliche Vertretung in Rechtssachen ist gem. EU-VO unzulässig. Rechtsberatungsleistungen im Übrigen werden nach derzeitiger Auffassung innerhalb der bereits bestehenden Grenzen des Selbstprüfungsverbots als zulässig angesehen, Die Auffassung stützt sich auf internationale Standards und anderssprachige Fassungen der EU-VO.

64	Test-, Migrations- und Konversionsunterstützung
Abschlussprozessoptimierung	
65	Unterstützung bei der Optimierung der Abschlusserstellungsprozesse auf Basis von Benchmarks und sog. Better Practice Methoden
66	Unterstützung bei der Optimierung der Organisation des Accountings auf Basis von Benchmarks und Better Practice Methoden
67	Unterstützung bei der Reifegradbestimmung des Accountings
Risk & Compliance Beratung	
68	Allgemeine Beratung zu regulatorischen Anforderungen aus allen Rechtsbereichen
69	Qualitätssicherung bei der Weiterentwicklung der Corporate Governance Systeme im Zusammenhang mit regulatorischen Anforderungen
70	Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustands von z. B. Corporate Governance bzw. Compliance Management Systemen oder Systemen für das Management von Unternehmensrisiken (Enterprise Risk Management; Finanzrisikomanagement (inkl. in Bezug auf die Organisation der Steuerabteilung))
71	Beratung bei der Verbesserung der Kommunikation zwischen Unternehmensleitung und Überwachungsorganen (z. B. des Vorstandsreportings)
72	Allgemeine Beratung zu gesetzlichen Rechten und Pflichten der Unternehmensorgane
73	Beratung bei der Erstellung und Einführung von Verhaltenskodizes (Codes of Conduct)
74	Beratung bei der Entwicklung von Nachhaltigkeitsstrategien, Nachhaltigkeitsmanagementsystemen, Nachhaltigkeitsperformance-Messung und Berichterstattung
75	Lizenzplausibilisierungen
76	Lieferanten-, Cloud/Channel und Supplier Risk Management Audits
Forensische Dienstleistungen und IT-Sicherheit	
77	Beratung zu Prävention von Wirtschaftskriminalität (z.B. Betrug, Korruption, Datenschutz oder IT Sicherheit)
78	Untersuchung von wirtschaftskriminellen Handlungen und Compliance-Verstößen
79	Durchführung von forensischen Datenanalysen oder Datensicherungsmaßnahmen
80	Beweismittelsicherungen
81	Beratungs- und Prüfungsleistungen bzgl. IT-Sicherheit und Cyber Security (z.B. im Hinblick auf IT Grundschutz, Penetrationstests)
Restrukturierungen	
82	Prüfung von Sanierungsgutachten gemäß IDW S6 sowie Berichterstattung über Umsetzung von Restrukturierungsmaßnahmen
83	Independent Business Reviews (einschließlich Unternehmensanalysen und Beurteilung der betrieblichen Leistungsfähigkeit in Krisensituationen)
84	Analysen der Unternehmenssituation, Wettbewerbsposition und Marktpositionierung
85	Beurteilung der Insolvenzreife (IDW S11)
86	Bescheinigung nach § 270b InsO (IDW S9)
87	Beurteilung der Planung und des Planungsprozesses des Unternehmens

88	Prüfung der Einhaltung von vertraglich vereinbarten Finanzkennzahlen
Transaktionsbezogene Beratung	
89	Buy Side / Vendor Due Diligence (inklusive z.B. Financial, Integration, Market, Integrity, Commercial, Tax, Legal)
90	Tax / Financial Fact Book (Informationsumfang vergleichbar mit Vendor Due Diligence)
91	Analyse des vom Unternehmen erstellten Datenraums hinsichtlich Angemessenheit und Konsistenz
Bewertungsleistungen³	
92	Methodische Beratung bei Bewertungsfragen (z. B. als Workshop)
93	Prüfung einer vom Unternehmen vorgelegten Bewertung, z. B. auf Übereinstimmung mit IDW S1 Grundsätzen
94	Erstellung oder Prüfung einer Fairness Opinion
95	Bewertungsleistungen, einschließlich Bewertungsleistungen in Zusammenhang mit Leistungen im Bereich der Versicherungsmathematik und der Unterstützung bei Rechtsstreitigkeiten, <u>soweit die Bewertungsleistungen allein oder kumuliert keine direkten oder nur unwesentliche Auswirkungen auf die geprüften Abschlüsse haben</u> (vgl. Art. 5 Abs. 3 EU VO zu weiteren formalen Anforderungen)
96	Pre Deal Purchase Price Allocation (PPA) mit Angabe einer Wertbandbreite (ohne Planungsplausibilisierung, ohne Herleitung individueller Kapitalkosten), <u>soweit die Bewertungsleistungen allein oder kumuliert keine direkten oder nur unwesentliche Auswirkungen auf die geprüften Abschlüsse haben</u>
Projektmanagement	
97	Allgemeine Beratung zur Entwicklung von Projektplänen und zum Projektmanagement Office
98	Zurverfügungstellung von generischen Projektmanagement-Tools und Vorlagen
99	Review und Qualitätssicherung von Projektplänen, die nicht durch den Abschlussprüfer erstellt wurden
100	Unterstützungsleistungen beim Projektmanagement ohne Übernahme von Projektleitungsfunktionen und ohne Erbringung unzulässiger inhaltlicher Dienstleistungen
Prozess-, Organisations- und Transformationsberatung	
101	Analyse und methodische Beratung bei der Zusammenführung und Trennung von Unternehmensteilen, einschließlich laufender Berichterstattung
102	Bestandsaufnahme und Analyse des Ist-Zustands von bestehenden Prozessen (inkl. Steuerprozesse)
103	Allgemeine Beratung zu Verbesserungsmöglichkeiten (inkl. der Steuerorganisation), soweit der personelle Aufbau von Organisationsstrukturen sowie Kostenkontrolle nur eine untergeordnete Bedeutung spielen
Schulungen / Workshops	
104	Allgemeine Schulungen / Workshops zu offiziellen Standards, gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften
105	Spezifische Schulungen / Workshops, bezogen auf konkrete Geschäftsvorfälle, soweit diese nicht Gegenstand einer Prüfung sind

³ Gilt für alle Nicht-EU-Länder sowie für EU-Mitgliedsstaaten, welche von dem Wahlrecht gemäß Art. 5 Abs. 3 EU VO Gebrauch gemacht haben, welches die Erbringung der in der Verbotsliste aufgeführten Steuerberatungsleistungen (bis auf Steuerberatungsleistungen im Zusammenhang mit Lohnsteuer und mit Zöllen) und von Bewertungsleistungen erlaubt, sofern bestimmte Anforderungen kumulativ erfüllt sind.

EU audit legislation – Member State implementation

This table summarizes how each Member State may implement the numerous options in the EU audit legislation. It is based on informed input from relevant professionals in each Member State but does not represent a final view at this stage (unless highlighted in blue).

Countries (legislation implemented in blue)	Ref	Update	Firm and Partner Rotation						Non-audit Services					PIEs	
			Minimum initial eng't period (years)	Maximum initial duration period (years)	Permit MFR extension (if tender)	Permit MFR extension (if joint audit)	Joint audit mandatory	Key Audit Partner rotation period	Add to NAS blacklist	Add to NAS restrictions (white list)	Issues with the Cap	Permit Tax and valuation services derogation	Legal Services prohibition will be narrow (i.e. Just role of General Counsel)	Expanded definition in 2006 Directive	Further expansion with 2014 Directive
Austria	1	20.09.2016	1	10	No	No	No	7	No	No	No	Yes	Yes	No	No
Belgium	2	20.09.2016	3	9	Yes for 9 years	Yes	No	6	No	No	No	Yes	No	No	Yes
Bulgaria	3	08.07.2020	1	7	No	Yes, only banks, insurers, pension funds	Yes - Banks, Insurers, Pension Funds	4	No	No	No	Partial, tax advice only	No	Yes	Yes
Croatia	4	02.02.2018	1	7	No	No	Yes (certain criteria apply)	7	No	No	No	Partial, tax only	No	Yes	Reduced
Cyprus	5	2.06.2017	1	10 (9 for banks)	Yes, not for banks	Yes (not for banks)	No	7	No	No	No	Yes	Yes	No	No
Czech Rep	6	24.03.2017	1	10	Yes	No	No	7	No	No	No	Yes	Pending	Yes	Reduced
Denmark	7	18.09.2017	1	10	Yes	Yes	No	7	No	No	No	Partial	No	Yes	No
Estonia	8	19.09.2017	2	10	Yes	No	No	7	No	No	No	Yes	No	Yes	Reduced
Finland	9	24.01.2017	1	10	Yes	Yes	No	7	No	No	No	Yes	Possible	Yes	Reduced
France	10	16.12.2019	6	10	Yes (10 + 6 years if no JA)	Yes	Yes	6	No	No	No	No	No	No	Reduced
Germany	11	+32 2 896 35	1	10	Yes, not banks or insurance	Yes	No	7	No	No	No	Yes	No	No	No
Gibraltar	12	20.04.2016	1	10	Yes	Possible	No	7	No	No	No	Yes	Possible	No	No
Greece	13	20.03.2017	1	10 (5 for SIFs)	No	No	No	5	No	No	No	No	No	No	No
Hungary	14	18.12.2018	1	10	No	No	No	7	No	No	No	Yes	No	No	Yes
Iceland	15	23.02.2016	4	10	Yes	No	No	7	No	No	No	Yes	Unclear	Unclear	Unclear
Ireland	16	20.09.2016	1	10	No	No	No	5	No	No	No	Yes	Possible	No	No
Italy	17	20.09.2016	9	9	No	No	No	7	No	No	No	No	Yes	Yes	No, but certain non-PIE subject to PIE NAS restrictions
Latvia	18	15.12.2016	1	10	Yes	No	No	7/6	No	No	No	Partial, tax only	No	Yes	No
Liechtenstein	19	29.02.2016	1	10	Yes	No	No	7	No	No	No	Yes	No	No	Yes
Lithuania	20	15.12.2016	2	10	No	No	No	5	No	No	No	Partial, tax only	No	Yes	Yes
Luxembourg	21	20.09.2016	1	10	Yes	No	No	7	No	No	No	Yes	No	No	No
Malta	22	20.07.2016	1	10	Yes	No	No	7	No	No	No	Yes	Yes	No	No
Netherlands	23	20.12.2016	1	10	No	No	No	5	Yes	Yes	No	No	No	No	Yes
Norway	24	13.12.2019	1	10	Yes	Yes	No	7	No	No	No	Partial, tax compliance only	No	No	No
Poland	25	03.06.2020	2	10	No	No	No	5	Yes	Yes	No	No	No	Yes	No
Portugal - new draft legislation	26	03.12.2018	2	8 or 9	No	No	No	7	No	No	30% (70% as from 2018?)	No	No	Yes	Yes
Romania	27	02.02.2018	1	10 (5 for some specific entities)	Yes	No	No	7	No	No	No	Yes	Unclear	Yes	No
Slovakia	28	20.09.2016	2	10	Yes	Yes	No	5	No	No	No	Partial, no tax advice	No	Yes	Reduced

Slovenia	29	19.12.2018	3	10	No	No	No	7	No	No	No	Yes	No	No	Yes
Spain	30	20.09.2016	3	10	No	Yes - 4 yrs only	No	5	No	No	No	Yes	Pending	Yes	Reduced
Sweden	31	23.02.2016	1, max 4	10	Yes, not banks or insurance	Yes	No	7	No	No	No	Yes	No	No	No
UK	32	20.12.2016	1	10	Yes	No	No	5	No	No	PIE auditor and network fees	Yes - but very restrictive	Yes	No	No